

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8bd83ce8-1c68-37d1-9430-e0e6d79398a2>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 130b VwGO - Tatbestand der angefochtenen Entscheidung; Darstellung der Entscheidungsgründe

<sup>1</sup>Das Oberverwaltungsgericht kann in dem Urteil über die Berufung auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu Eigen macht. <sup>2</sup>Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

